

GAKV ARBEITNEHMER VON GAS- UND WASSERBETRIEBEN – FEDERUTILITY/ANFIDA

(Sektor Industrie)

Empfänger

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer beitreten.

Mit Gesetzesdekret Nr. 78/2015, umgewandelt in Gesetz Nr. 125/2015 (siehe offizielles Amtsblatt Nr. 188 vom 14.08.2015, in Kraft getreten am 15.08.2015), wurde die Aufhebung des Vorsorgefonds für das Personal von privaten Gasunternehmen (sog. „Fondo Gas“) ab 1. Dezember 2015 beschlossen. Zum Schutz der noch arbeitstätigen Mitglieder oder derjenigen, die die Beitragszahlung fortsetzen und zum 30. November 2015 kein Anrecht auf die Zusatzrente des Fondo Gas anreifen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge ehem. Fondo-Gas-Beitrag) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen.

Bei der Zuweisung des ehem. Fondo-Gas-Beitrags an den Rentenfonds Laborfonds ist folgendes zu beachten:

- + die bereits im Rentenfonds Laborfonds eingeschriebenen Arbeitnehmer/innen können den ehem. Fondo-Gas-Beitrag ausdrücklich innerhalb 14.02.2016 zuweisen, indem sie das Formular für die Zuweisung des ehem. Fondo-Gas-Beitrags beim Personalbüro ihres Unternehmens einreichen. Das Formular wird direkt vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt;
- + die noch nicht im Rentenfonds Laborfonds eingeschriebenen Arbeitnehmer/innen können den ehem. Fondo-Gas-Beitrag ausdrücklich innerhalb 14.02.2016 zuweisen, indem sie dem Personalbüro ihres Unternehmens die Entscheidung eines Beitritts bei Laborfonds mitteilen und ggf. das Ansuchen um Ausdruck des Beitrittsformulars und das Formular für die Zuweisung des ehem. Fondo-Gas-Beitrags einreichen. Das Formular wird direkt vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Sollte der/die Arbeitnehmer/in innerhalb 14. Februar 2016 keine Entscheidung fällen, wird der ehem. Fondo-Gas-Beitrag stillschweigend (stillschweigendes Einverständnis) vom Unternehmen an die Zusatzvorsorge und somit an den Rentenfonds Laborfonds überwiesen, sofern vom nationalen Kollektivvertrag vorgesehen ist. Andernfalls wird der Beitrag an den auf gesamtstaatlicher Ebene zuständigen kollektivvertraglichen Rentenfonds überwiesen.

Die Fondsmitgliedschaft durch bloße Einzahlung der anreifenden Abfertigung und/oder Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 begründen nicht die Verpflichtung zur Einzahlung des Beitrags seitens der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber, außer falls dies deren Willen entspricht. Zahlt der Arbeitnehmer in den Fonds ein, ist auch der Arbeitgeber verpflichtet, den Beitrag laut Gründungsquelle zu leisten.

Bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung zu eigenen Lasten unterbrechen, wobei auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung unterbrochen wird. Unbeschadet hiervon bleibt die Einzahlung der anreifenden Abfertigung und der Beitragszahlungen laut Art. 7, Abs. 9-undecies des Landesgesetzes Nr. 125/2005 an den Fonds. Die Beitragszahlung kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

	Abfertigungsanteil	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber ⁴	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993				Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt.
+ beim NFAÖV/INPDAP eingeschrieben	7,41% (100% Abfertigung)	1,20%	1,20% ⁵	
+ beim NISF/INPS eingeschrieben	6,91% (100% Abfertigung)	1,20%	1,20% ⁵	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993				
+ mit weniger als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	2,10% (30% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung) ³	1,20%	1,20% ⁵	
+ mit mehr als 18 Beitragsjahren in der Pflichtvorsorge zum 31.12.1995	1,60% (23% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung) ³	1,20%	1,20% ⁵	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1,20%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Alternativ zu den Bestimmungen der Gründungsquellen kann das Mitglied entscheiden, einen höheren Anteil in Höhe der gesamten anreifenden Abfertigung einzuzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderrufbar und die Einzahlung der Abfertigung in den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.
4. Wird der ehem. Fondo-Gas-Beitrag an die Zusatzvorsorge überwiesen, ist die Rücklage eines Arbeitgeberbeitrags in Höhe von 1% der Steuergrundlage des Fondo Gas 2014 (in der Folge „ehem. Fondo-Gas-Beitrag“) für jedes Jahr bzw. jeden Jahresteil vorgesehen. Der ehem. Fondo-Gas-Beitrag wird ab 1. Januar 2016 in 240 monatlichen, gleichhohen Anteilen zurückgelegt. Sollte das Arbeitsverhältnis vor der vollständigen Überweisung beendet werden, wird der Restbetrag einmalig übertragen. Im 5., 10. und 15. Jahr ab Beginn der Ratenzahlung werden die Beträge, die noch zurückgelegt werden müssen, um 10% aufgewertet. Sollte in den ersten fünf Jahren ab der Ratenzahlung die Pensionierung erfolgen, wird der Betrag um 30% aufgewertet und einmalig überwiesen.
5. Ab dem 1. September 2016 wird der Arbeitgeberbeitrag um monatlich 8 Euro erhöht, verglichen mit der V. Ebene für 13 Monatsgehälter. Die folgende Tabelle zeigt die Beitragszahlungen, unterteilt in die jeweiligen Vertragsebenen auf Grundlage der zum 31. August 2016 geltenden Parameter:

Ebene	Parameter	Monatliche Erhöhung	Bei 13 Monatsgehältern
Q	200,74	11,47	149,16
8	181,29	10,36	134,71
7	167,50	9,57	124,46
6	153,69	8,78	114,20
5	139,96	8,00	104,00
4	131,42	7,51	97,65
3	122,95	7,03	91,36
2	111,15	6,35	82,59
1	100	5,72	74,31